

## Vereinbarung zur Entgeltumwandlung - nach § 40b/10a EStG -



Sparkassen  
Pensionskasse AG  
Korrespondenzanschrift:  
Deisenhofener Straße 63  
81539 München

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:  
Wolfgang Wiest (Vorsitzender),  
Olaf Keese, Robert Müller  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Gerhard Müller

Telefon 089 2160 -9797  
Telefax 089 2160 -9600  
[www.s-pension.de](http://www.s-pension.de)  
[info@s-pension.de](mailto:info@s-pension.de)  
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE74 7005 0000 0003 5681 91  
BIC: BYLADEMMXXX  
Handelsregister: AG Köln HRB 61751  
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung § 40b/§ 10a EStG zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vertragsnummer Versorgungs-/Gruppen-/Rahmenvertrag

Teilversicherungsscheinnummer (falls bekannt)

Zwischen der Firma (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau (Arbeitnehmer)

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrages mit Wirkung ab  folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt  vermögenswirksame Leistungen (VL)

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Pensionskassenversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt  (Monat, Jahr).

Umwandlungsbeitrag  Euro  monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich davon VL-Beitrag  Euro

Für Beiträge, die an eine Pensionskasse gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf eine staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungs- bzw. Vermögensbeteiligungsgesetz.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

Sonderbezüge  Weihnachtsgeld  Urlaubsgeld  Tantieme

wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Pensionskassenversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Die erstmalige Umwandlung erfolgt  (Monat, Jahr).

Umwandlungsbeitrag  Euro  monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich  einmalig

Für Beiträge, die an eine Pensionskasse gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf eine staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungs- bzw. Vermögensbeteiligungsgesetz.

2. Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgatifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen, bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge maßgebend.

Soweit es im Rahmen der Umwandlung aus Sonderbezügen zu einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung infolge dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung und einer daraus eventuell resultierenden Leistungsminderung kommt, ist der Arbeitnehmer darüber aufgeklärt worden, dass daraus keinerlei Verpflichtungen für den Arbeitgeber erwachsen. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die Versorgungsleistungen in vollem Umfang steuerpflichtig sind und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

3. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung und zur Zahlung der pauschalen Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

4. Dem Arbeitnehmer wird bezüglich sämtlicher Versicherungsleistungen einschließlich aller Überschussleistungen aus diesem Versicherungsvertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebens- und für den Todesfall eingeräumt.

**Für die Leistungen im Todesfall sind in nachstehender Rangfolge anspruchsberechtigt:**

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG zu gleichen Teilen.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner/eine eingetragene Lebenspartnerin bzw. anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt ggf. an deren Stelle

- der der Pensionskasse mit Namen und Geburtsdatum benannte nichteheliche Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in eheähnlicher Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Anschrift gelebt hat.

Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, wird die Todesfallleistung begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000,- Euro an die Erben gezahlt.

5. Die Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
6. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Der Teilversicherungsschein wird dem Arbeitnehmer beim Ausscheiden ausgehändigt. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beschränken sich dann auf das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge und der bis zum Eintritt des Versicherungsfalls hieraus erzielten Erträge, mindestens die Summe der bis zum Ausscheiden gezahlten Beiträge, soweit diese nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

**7. Steuerliche Wahlrechte**

Als Arbeitnehmer habe ich einen Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West).

Insoweit wähle ich

- § 40b EStG Pauschalbesteuerung (wenn § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft ist).

Die Pauschalsteuer

- wird vom Arbeitgeber getragen       wird vom Arbeitnehmer getragen

- §§ 10a, 79ff. EStG Sonderausgabenabzug bzw. Zulagen

**Inhalt und Folgen dieser unterschiedlichen steuerlichen Wege sind mir bekannt. Die Wahl treffe ich in eigener Verantwortung.**

8. Soweit die Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG erfolgt, wird hiermit unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind. Die Abtretung oder Beleihung eines dem versicherten Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ausgeschlossen.

**9. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

**Einwilligung nach § 150 Abs. 2 VVG**

Mir ist bekannt, dass mein Arbeitgeber zum Zwecke der Finanzierung der mir zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit der Sparkassen Pensionskasse AG eine Versicherung auf mein Leben abschließt. Zu diesem Zweck erteile ich meinem Arbeitgeber die Einwilligung nach § 150 Abs. 2 VVG in die Versicherungsnahme auf mein Leben.

Ort / Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

X

Ort / Datum

Firmenstempel / Unterschrift des Arbeitgebers

X